

1141/J XXI.GP

### ANFRAGE

des Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

betreffend Verweigerung von Originalzeugnissen nach Änderung des Vornamens wegen Geschlechtsumwandlung

Im Bericht der Volksanwaltschaft ist auf Seite 16 ein Abschnitt über die Verweigerung von Originalzeugnissen nach Änderung des Vornamens wegen Geschlechtsumwandlung zu finden.

VA 21 - UK/99 „Eine Einschreiterin wandte sich nach einer Geschlechtsumwandlung an die VA und beschwerte sich darüber, dass der Stadtschulrat für Wien sich weigern würde, ihren Vornamen auf Schulzeugnissen zu ändern.

*Im Zuge des Prüfungsverfahrens gelangt der VA die Ansicht der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zur Kenntnis, wonach nach erfolgter Geschlechtsumwandlung nur die Ausstellung einer Zweitschrift von Jahres - bzw. Reifezeugnissen mit den neuen Vornamen möglich sei. Die Einschreiterin äußerte daraufhin die Befürchtung, dass z.B. bei einer Bewerbung die Gründe für die Ausstellung einer Zweitschrift hinterfragt werden könnten und es in der Folge erneut zu einer Diskriminierung wegen der Geschlechtsumwandlung kommen könnte. Sie verlangte die Ausstellung von Originalzeugnissen. Diesem Begehren wurde von der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nicht stattgegeben.*

*Für die VA sind die von der Beschwerdeführerin dargelegten Argumente nachvollziehbar. Da die Ressortchefin in einem unverständlichen Mangel an Bürgerfreundlichkeit dem berechtigten Wunsch der Einschreiterin nach Ausstellung von Originalzeugnissen nicht nachkommen wollte, erkannte die VA der Beschwerde der Einschreiterin Berechtigung zu. Die VA regt an, in Zukunft nach Geschlechtsumwandlungen Schulzeugnisse mit dem geänderten Vornamen im Original auszustellen.“*

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### ANFRAGE:

1. Welche Gründe hatte die Verweigerung der Ausstellung von Originalzeugnissen‘?

2. Teilen Sie die Befürchtung der Beschwerdeführerin über eine mögliche Diskriminierung bei Bewerbungen?
3. Wie beurteilen Sie die Formulierung der Volksanwaltschaft, dass die Ressortchefin „*in einem unverständlichen Mangel an Bürgerfreundlichkeit dem berechtigten Wunsch der Einschreiterin nach Ausstellung von Originalzeugnissen*“ nicht nachkommen wollte?
4. Werden Sie in Zukunft die Praxis ändern und nunmehr Originalzeugnisse in solchen Fällen ausstellen? Wenn nein, warum nicht?